

Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven zum

Bericht des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Prüfung der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Zeven vom 21.07.2017

Vorab ist festzustellen, dass folgende Hierarchie bei den Prüfungsbemerkungen gilt:

Prüfungsfeststellung: Es wird ein konkreter Verstoß gesehen.

Prüfungsergebnis: Es liegen keine oder keine wesentlichen Verstöße vor.

Prüfungshinweis: Es handelt sich um Vorschläge / Empfehlungen.

Prüfungsfeststellung 1	Die Feststellung kann nicht nachvollzogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber der Samtgemeinde Zeven nicht weisungsbefugt.
Prüfungshinweis 1	Die Aussagen sind nicht zutreffend.
Prüfungsfeststellung 2	Der gesetzlich eingeräumte Prognosespielraum wurde nicht überschritten. Die Feststellung ist als spekulativ zu beurteilen.
Prüfungshinweis 2	Siehe Prüfungsfeststellung 1.
Prüfungsfeststellung 3	Die Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamtes wird nicht geteilt.
Prüfungsergebnis 1	Die Einschätzung ist zutreffend.
Prüfungsfeststellung 4a	Die Feststellung ist zutreffend, dies wird zukünftig geändert.
Prüfungsfeststellung 4b	Dies wird nochmals überprüft und ggfs. in Absprache mit dem RPA angepasst.
Prüfungsfeststellung 4c	Laut Rechnungsprüfung sollte eine Schätzung vorgenommen werden. Dies ist hier erfolgt. Eine Überschreitung des Prognosespielraums

	wird nicht gesehen.
Prüfungshinweis 3	Verbesserungsbedarf bei den Betriebsabrechnungen wird auch hier gesehen. Einige Umstellungen sind bereits erfolgt, weitere werden angestrebt.
Prüfungsfeststellung 5	Die Auffassung wird geteilt, hier besteht künftig Anpassungsbedarf.
Prüfungsergebnis 2	Es wird die Richtigkeit der Zinsberechnung festgestellt.
Prüfungsfeststellung 6	Auch hier wird keine Überschreitung des Prognosespielraums gesehen.
Prüfungshinweis 4	Es wird bereits entsprechend verfahren.
Prüfungsergebnis 3	Es wird bereits entsprechend verfahren.
Prüfungsfeststellung 7a	Die Feststellung ist richtig, jedoch ohne eine funktionierende Anlagenbuchhaltung nicht zu ändern gewesen.
Prüfungsfeststellung 7b	Die Datengrundlage zum Zeitpunkt der Kalkulation wurde bestmöglich übernommen. Die Anlagenbuchhaltung befindet sich erst im Aufbau.
Prüfungsfeststellung 7c	Die Feststellung ist zutreffend. Dies ist zukünftig anzupassen.
Prüfungsfeststellung 8	Streng genommen ist es rechtlich so wie dargestellt und kann zukünftig anders gehandhabt werden. Allerdings handelt es sich um wenige hundert Euro jährlich, so dass eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe auszuschließen ist und aus Praktikabilitätsgründen auch weiter so verfahren werden könnte.
Prüfungsergebnis 4 und 5	Keine Beanstandungen

Prüfungsergebnis 6	Eine Zusatzgebür für Zwischenzähler zur Gartenbewässerung u.ä. wird in Erwägung gezogen.
Prüfungsfeststellung 9a und 9b	Es ist spekulativ, was gewesen wäre, wenn die Verrechnung der Abwasserabgabe rechtzeitig beantragt und auch bearbeitet worden wäre. Zum Zeitpunkt der Kalkulation standen noch keine Beträge fest. Demzufolge konnten sie keinesfalls in Betriebsabrechnungen für vergangene Zeiträume einfließen. Auch für die Prognose lagen keine verwertbaren Zahlen vor. Dies im Nachhinein anhand von dann (April 2017) festgesetzten Zahlen zu beanstanden, geht an der Sache vorbei.
Prüfungshinweis 5	Veränderungen bei Kontenzuordnungen werden zukünftig berücksichtigt.
Prüfungsergebnis 7	Siehe Prüfungsfeststellung 5.
Prüfungsergebnis 8	Das Ergebnis ist zutreffend.
Prüfungsfeststellung 10	Die Feststellung ist zutreffend.
Prüfungshinweis 6	Dem Hinweis wird zugestimmt.
Prüfungsergebnis 9	Das Ergebnis bezieht sich auf eher auf die Erstellung von Jahresabschlüssen und wird hierbei entsprechend berücksichtigt.
Prüfungsfeststellung 11	Die womöglich fehlerhafte Zuordnung der Kosten für Rattenbekämpfung im Schmutz- und Regenwasserkanal nur auf den Bereich Schmutzwasserbeseitigung hat keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.
Prüfungsfeststellung 12	Die Feststellung ist zutreffend.
Prüfungsergebnis 10	Die Gebührensatzung wird nicht beanstandet.

Prüfungshinweis 7	Die Veröffentlichung von Satzungen der Samtgemeinde unter anderem in der Zevener Zeitung basiert auf der Hauptsatzung und dient der Bürgerfreundlichkeit. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises erreicht vermutlich nur wenige Bürger.
Prüfungsergebnis 11	Es ist richtig, dass die Schließung des Schlachthofes in Zeven Auswirkungen auf die Abwassermenge, aber vermutlich auch auf die Reinigungskosten hat. Welche Auswirkungen dies auf den Gebührenhaushalt hat, kann erst nach Aufstellung der entsprechenden Betriebsabrechnungen beantwortet werden. Zum Zeitpunkt der Kalkulation war die Schließung jedenfalls noch nicht absehbar.

Fazit

Der Samtgemeinde Zeven ist durch ihr Handeln kein Schaden entstanden und es liegt kein Verstoß vor, der zur Rechtswidrigkeit der Gebührensatzung führt.

Zeven im November 2017

Jürgen Husemann